

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die unterzeichnenden Parteien beziehen diese AGB mit ihrer Unterschrift in alle Verträge ein, die sie jetzt und künftighin im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Durchführung von kaufmännischen und gewerblichen Dienstleistungen abschließen.

I. Grundsätze

- Mit dem Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages entstehen unmittelbare vertragliche Beziehungen lediglich zwischen dem Entleiher und TIMECRAFT. TIMECRAFT bleibt der alleinige Arbeitgeber des verliehenen (männlichen oder weiblichen) Leiharbeitnehmers (Leiharbeiters), der allerdings den Arbeitsanweisungen und dem Aufsichtsrecht des Entleihers unterliegt.
- TIMECRAFT besitzt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 AÜG und verpflichtet sich, dies dem Entleiher jederzeit auf Anforderung nachzuweisen sowie ihn über alle Änderungen der Erlaubnis unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- TIMECRAFT erfüllt für die von ihm zur Verfügung gestellten Leiharbeitnehmer alle Verpflichtungen steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Art.
- Der Entleiher ist verpflichtet, TIMECRAFT das Anforderungsprofil des Leiharbeitnehmers und eine Beschreibung des Arbeitsplatzes zu überlassen, TIMECRAFT wird anhand dieser Angaben den Leiharbeitnehmer auswählen. Sollte der Leiharbeitnehmer vom Entleiher mit anderen Tätigkeiten betraut werden, hat er zuvor die Zustimmung von TIMECRAFT einzuholen.
- Besteht der Entleiher bis 15.00 Uhr des ersten Arbeitstages wegen einer auch von TIMECRAFT festgestellten mangelhaften Qualifikation eines erstmals beim Entleiher eingesetzten Leiharbeitnehmers aus dessen Austausch, wird TIMECRAFT diesen Leiharbeitnehmer austauschen und dem Entleiher diesen Arbeitstag sowie die An- und Abreisekosten nicht berechnen.
- TIMECRAFT kann während des Arbeitseinsatzes Leiharbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist durch andere geeignete Leiharbeitnehmer ersetzen. Der Entleiher ist hierüber zu informieren. Dies gilt entsprechend in allen Fällen, in denen Leiharbeitnehmer ihre Aufgabe ganz oder teilweise nicht erfüllen.
- Die Leiharbeitnehmer sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg versichert. Deren Merkblatt BGI 5021 (Zeitarbeit – sicher, gesund und erfolgreich) ist dem Entleiher bekannt und Vertragsbestandteil. Der Entleiher haftet auch TIMECRAFT gegenüber für die Einhaltung dieser Vorschriften in seinem Betrieb.
- Wird der Leiharbeitnehmer vom Entleiher nicht mehr benötigt, so hat dies der Entleiher TIMECRAFT mindestens fünf Arbeitstage vorher mitzuteilen. Wird die Frist vom Entleiher nicht eingehalten, so ist TIMECRAFT berechtigt, die vereinbarte Vergütung bis zum Ablauf des fünften Arbeitstages nach dem Zugang der Mitteilung bei ihm zu verlangen. Dem Entleiher bleibt der Nachweis vorbehalten, dass TIMECRAFT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Der Entleiher verpflichtet sich, bei Mehrarbeiten die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes auch für Leiharbeitnehmer einzuhalten. Bei der Meldung von Mehrarbeit an das Gewerbeaufsichtsamt hat der Entleiher TIMECRAFT unverzüglich eine Kopie der Genehmigung nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zuzuleiten. Der Entleiher verpflichtet sich, den Antrag auf Mehrarbeit beim Gewerbeaufsichtsamt auch für die hier von betroffenen Leiharbeitnehmer zu stellen.
- TIMECRAFT hat seine Leiharbeitnehmer verpflichtet, über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers zu schweigen.
- Kein Leiharbeitnehmer ist berechtigt, für TIMECRAFT Willenserklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen oder Geld oder andere Wertsachen oder Botschaften in Empfang zu nehmen.
- Der Entleiher verpflichtet sich, den ihm zur Verfügung gestellten Leiharbeitnehmer nicht zum Bruch seines Arbeitsvertrages mit TIMECRAFT zu veranlassen oder dies zu versuchen.

II. Pflichten des Entleihers

- Der Entleiher ist verpflichtet, die Leiharbeitnehmer umfassend in ihren Tätigkeitsbereich einzuweisen und die Ausführung der Arbeiten durch die Leiharbeitnehmer laufend zu überwachen. Der Entleiher wird TIMECRAFT unverzüglich informieren, wenn ein Leiharbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheint oder sonstige Leistungsstörungen vorliegen.
- Der Entleiher ist verpflichtet, Maßnahmen und Einrichtungen seines Betriebes für Erste Hilfe auch Leiharbeitnehmern zur Verfügung zu stellen sowie jeden Leiharbeitnehmer vor der Arbeitsaufnahme über die für den Betrieb des Entleihers und für den jeweiligen Arbeitsplatz des Leiharbeitnehmers geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen, insbesondere aber dem Leiharbeitnehmer die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen oder Schutzkleidungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Der Entleiher ist verpflichtet, die Arbeitsabläufe so zu regeln, dass die Leiharbeitnehmer gegen Gefahren und Gesundheitsschäden geschützt sind. Erforderliche Vorsorgeuntersuchungen veranlasst der Entleiher auf seine Kosten, wenn nichts anderes im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart ist.
- Lehnt ein Leiharbeitnehmer die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit wegen mangelhafter oder nicht vorhandener Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung ab, haftet der Entleiher TIMECRAFT für den diesem dadurch entstehenden Schaden.
- Verstößt der Entleiher vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften und entsteht TIMECRAFT dadurch Schaden, ist der Entleiher TIMECRAFT zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- Der Entleiher ist verpflichtet, Arbeitsunfälle TIMECRAFT und der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich schriftlich zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher gemäß SGB VII § 193 der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.
- Der Entleiher ist weiter verpflichtet, TIMECRAFT jederzeit Zugang zu seinen Leiharbeitnehmern im Betrieb zu gewähren.

III. Vergütung und Zahlung

- Die Vergütung und Abrechnung der von Leiharbeitnehmern erbrachten Leistungen erfolgt nach Zeit und nach Maßgabe der vom Entleiher schriftlich bestätigten Arbeitsstunden. Der Entleiher wird die von TIMECRAFT zur Verfügung gestellten und vom Leiharbeitnehmer ausgefüllten Stundennachweise am letzten Tag einer jeden Arbeitswoche prüfen, abzeichnen und an TIMECRAFT weiterleiten. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind die Aufzeichnungen des Leiharbeitnehmers anerkannt.
- Die Höhe der Vergütung pro Arbeitsstunde wird in jedem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag in Verbindung mit der Qualifizierung des Leiharbeitnehmers vereinbart. Tarifverträge und Tariflohnänderungen für Leiharbeitnehmer erfordern eine Anpassung der Verrechnungspreise mit Wirkung zum Zeitpunkt der Tariflohnänderung. Auch bereits bestehende Einzelverträge werden in diesem Fall zum Zeitpunkt der Tariflohnänderung entsprechend angepasst.
- TIMECRAFT kann im Übrigen die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Vergütungssätze ändern; die Änderung wird jedoch nicht vor dem Ablauf des 30. Kalendertages nach ihrer Bekanntgabe wirksam.
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt von Montag bis Freitag 35 – 40 Stunden, sie richtet sich nach der regelmäßigen Arbeitszeit des Entleihers. Je nach Arbeitszeitregelung kann bei dem Entleiher auch im Schichtbetrieb gearbeitet werden.

- Zuschläge für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Rufbereitschaft werden vom Entleiher wie folgt geschuldet:
 - Mehrarbeit: bei Überschreiten der wöchentlichen Arbeitszeit (Abs. 4) 25 %
 - ab der 46. Stunde 50 %
 - Samstagsarbeit: 1. und 2. Stunde 25 %, ab der 3. Stunde 50 %
 - Sonntagsarbeit: 50 %
 - Feiertagsarbeit: 100 %
 - Feiertagsarbeit an einem Sonntag: 150 %
 - Nachtarbeit in der Zeit von 22 Uhr – 6 Uhr: 25 %
- Die Rechnungsstellung durch TIMECRAFT erfolgt wöchentlich anhand der von dem Entleiher bestätigten Stundennachweise für jeden Leiharbeitnehmer. Einwendungen gegen die Rechnung wird der Entleiher innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründen, nach Ablauf dieser Frist ist der Entleiher mit Einwendungen gegen die Rechnung ausgeschlossen.
- Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird zuzüglich geschuldet und in der Rechnung getrennt ausgewiesen.
- Der jeweilige Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug von Skonto fällig. Gerät der Entleiher mit der Erfüllung von Vergütungsansprüchen von TIMECRAFT ganz oder teilweise in Rückstand, werden auch gestundete Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig. Entsprechendes gilt, wenn Wechsel – oder Scheckproteste oder andere Zielüberschreitungen des Entleihers – auch Dritten gegenüber – bekannt werden oder der Entleiher Zahlungen einstellt, überschuldet ist, das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- Der Entleiher kommt mit fälligen Zahlungen dreißig Tage nach dem Datum der Rechnung in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz.
- Der Entleiher kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Vergütungsansprüche von TIMECRAFT aufrechnen oder zurückbehalten.
- Kann der Entleiher die ihm angebotene Leistung von Leiharbeitnehmern von TIMECRAFT ganz oder teilweise nicht annehmen, weil sein Betrieb bestreikt wird, schuldet er für während des Streikes erbrachte Dienstleistungen die vereinbarte Vergütung.
- Der Vergütungsanspruch von TIMECRAFT entfällt, wenn aus Anlass des Streiks der Leiharbeitnehmer die Leistung verweigert, wozu er berechtigt ist. In diesem Fall kann TIMECRAFT den die Leistung verweigern den Leiharbeitnehmer vom Betrieb des Entleihers abziehen und bei anderen Entleihern einsetzen, solange der Streik dauert.

IV. Haftung

- TIMECRAFT haftet dem Entleiher nur im Rahmen eines Auswahlverschuldens. Eine weitergehende Haftung von TIMECRAFT ist ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.
- TIMECRAFT haftet insbesondere nicht für die Arbeitsergebnisse seiner Leiharbeitnehmer und auch nicht für Schäden, die diese in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen oder die dem Entleiher durch Unpünktlichkeit oder Abwesenheit der Leiharbeitnehmer entstehen. Der Leiharbeitnehmer ist nicht Erfüllungsgehilfe von TIMECRAFT.
- TIMECRAFT haftet in keinem Fall, wenn seinen Leiharbeitnehmern Geld, Wertpapiere, Schmuck, andere Wertsachen oder Gegenstände oder Botschaften übergeben werden.
- Der Entleiher stellt hiermit TIMECRAFT von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen ihn im Zusammenhang mit der Ausführung oder Verrichtung von Tätigkeiten des Leiharbeitnehmers für den Entleiher erheben.

V. Arbeitnehmervermittlung

- TIMECRAFT, die auch gewerbsmäßig Arbeitnehmer vermittelt, bietet dem Entleiher hiermit an, den Leiharbeitnehmer zu übernehmen und unmittelbar mit dem Leiharbeitnehmer einen Arbeitsvertrag für die Zeit nach Beendigung des Vertrages zwischen TIMECRAFT und dem Leiharbeitnehmer abzuschließen. Der Entleiher nimmt das Vermittlungsangebot von TIMECRAFT mit Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen ihm und dem Leiharbeitnehmer an, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.
- Schließt der Entleiher mit dem Leiharbeitnehmer einen Arbeitsvertrag, verpflichtet er sich, an TIMECRAFT als Vermittler dieses Arbeitsvertrages eine Vermittlungsprovision in Höhe des 240-fachen des pro Stunde für die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers beim Entleiher vereinbarten Verrechnungssatzes zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu bezahlen. Für je zwei volle Einsatzmonate des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher auf Grundlage der Arbeitnehmerüberlassung reduziert sich das Vermittlungshonorar jeweils um ein Sechstel. Nach Ablauf von 12 vollen Kalendermonaten der Überlassung reduziert sich damit das Vermittlungshonorar auf Null.
- Vermittlungsprovision entsteht nicht,
 - wenn der übernommene Leiharbeitnehmer aufgrund des zwischen dem Entleiher und TIMECRAFT abgeschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages länger als zwölf Monate für den Entleiher in dessen Betrieb tätig geworden ist oder
 - wenn zwischen dem Ende des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages und dem Vertragschluss zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer von TIMECRAFT mehr als sechs Monate liegen.
- Die Vermittlungsprovision wird zur Zahlung fällig mit dem Abschluss des Vertrages zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer. Der Entleiher verpflichtet sich, TIMECRAFT unverzüglich über den Abschluss des Vertrages zu informieren.
- TIMECRAFT hat den Leiharbeitnehmer auf die hier getroffene Vermittlungsabrede und die Höhe der Vermittlungsprovision hingewiesen.
- Die Vermittlungsgebühr fällt an, wenn der Leiharbeitnehmer von dem Entleiher selbst, dessen Mutter- oder Tochtergesellschaften oder sonst mit ihm verbundenen Unternehmen unter den vorstehenden Voraussetzungen übernommen wird.
- Kommt bereits vor abgesprochenem Überlassungsbeginn zwischen dem von TIMECRAFT vorgestellten Leiharbeitnehmer oder Kandidaten, der den Status eines Bewerbers hat, und dem Auftraggeber ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zustande, wird vermutet, dass dies initiativ durch die Aktivitäten von TIMECRAFT geschah. TIMECRAFT hat daher gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung des Vermittlungshonorars, das dem 240-fachen des vereinbarten bzw. angebotenen Stundenverrechnungssatzes zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer beträgt.

VI. Schlussbestimmungen

- Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen sind – ebenso wie Änderungen dieser Klausel – nur in schriftlicher Form wirksam.
- Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam und undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt für notwendig werdende Auslegungen oder Ergänzungen.
- Diese Allgemeinen Bestimmungen regeln ausschließlich das Verhältnis zwischen den unterzeichnenden Parteien, sie sind in alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge zwischen diesen Parteien einbezogen. Eventuelle AGB des Entleihers gelten nicht, was dieser mit seiner Unterschrift bestätigt.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus oder aus Anlass des Vertragsverhältnisses entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des TIMECRAFT-Betriebes, der den Arbeitnehmerüberlassungs- und Vermittlungsvertrag unterzeichnet hat. Unter mehreren so zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.